



Der „Berliner Verkehrsvertrag“

Verkehrsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BVG AÖR

Diana Runge, KCW GmbH

Interdisziplinäre Konferenz
„Kommunales Infrastruktur-Management“
Berlin, 14. Mai 2009

Inhalt

1

Hintergrund

2

Inhalte des Verkehrsvertrags

3

Schlussfolgerungen

2

„Der Berliner Verkehrsvertrag“
Konferenz „Kommunales Infrastrukturmanagement“ Berlin, 14. Mai 2009

1. Hintergrund

1.1 Ausgangsbedingungen für den Vertragsschluss

Ausgangssituation:

- Auslaufen des Unternehmensvertrags zwischen dem Land Berlin und der BVG zum 31.12.2007
- Zur Sicherstellung des Angebots mussten neuer Vertrag geschlossen werden.
- Dieser hatte die geänderte Rechtslage zu berücksichtigen:
 - Vergabe-, Beihilfe- und Genehmigungsrecht
 - konkrete Beschreibung von Leistung und Gegenleistung

1. Hintergrund

1.2 Rechtlicher Rahmen – Vergaberecht - Beihilferecht

Vergaberecht

Der Vertrag zwischen dem Land Berlin und der BVG ist kein vergaberechtsrelevanter Beschaffungsvorgang.

Es werden sowohl die Vorgaben der Rechtsprechung zum „In-House“ Privileg als auch die nach VO 1370/2007 relevanten Vorgaben erfüllt (Beherrschenserfordernis, Tätigkeitsspektrum der BVG)

Beihilferecht

Der Vertrag beinhaltet Regelungen zur Überkompensationskontrolle
Leistungsanforderungen und Finanzierungsparameter werden klar bestimmt

- Vorgaben zu Quantität und Qualität der Leistung
- Ausgleichshöhe bemisst sich an definierten, objektiven, leistungsbezogenen Parametern
- Gemeinwirtschaftliche Betrauung mit der Gesamtheit aller ÖPNV-Leistungen als integriertes Angebot

Agenda

2

Inhalte des Verkehrsvertrags

2.1 Grundsätze

2.2 Verkehrsleistung

2.3 Verkehrsinfrastruktur

2.4 Erfüllungskontrolle und Finanzierung

2.5 Weiterentwicklung und Fortschreibung

2. Inhalte des Verkehrsvertrags

2.1 Grundsätze

Ausgangspunkt: Qualität und Quantität nach NVP 2006-2009

Umsetzung des Besteller-Ersteller-Prinzips für den Betrieb

- Rahmenvorgaben zur Angebotsentwicklung kommen vom Aufgabenträger bzw. sind von diesem zu bestätigen
- Ausgestaltung des konkreten Angebots bleibt Aufgabe der BVG
- Finanzielle Auswirkungen von Leistungsänderungen (Mehr-/ Minderleistungen) auf die Höhe der Ausgleichszahlungen werden vorab festgelegt („Preisschild“)

Leistungs- und Finanzierungsregelung für die Infrastruktur

Erfüllungskontrolle

- Bezahlung nur für Leistung – Sanktionierung von Nichtleistung
- Vorgaben zur Controlling (Betrieb) bzw. Monitoring (Infrastruktur)
- Malus bei Schlechtleistung
- Weiterentwicklung der Qualitätssteuerung zu bonus/malus System

2. Inhalte des Verkehrsvertrags

2.2 Verkehrsleistung - Fahrplan

Rahmenfahrplan

- Definiert das Verkehrsangebot der BVG für jede Linie mit exakter Länge, Taktfolgen, Betriebszeiten, etc.
- Wird jährlich in Abstimmung zwischen SenStadt und BVG fortgeschrieben
- Fortschreibung erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen der Vertragspartner
- SenStadt kann in bestimmtem Umfang eigenen Rahmenfahrplan auch ohne Zustimmung durch die BVG festsetzen

Minutenfahrplan

- Wird von BVG auf Grundlage des Rahmenfahrplans entwickelt
- Wird durch SenStadt auf Einhaltung des Rahmenfahrplans geprüft
- Ist durch Genehmigungsbehörde (LABO) zu genehmigen

Umlauf- und Dienstplanung ist alleinige Aufgabe der BVG

2. Inhalte des Verkehrsvertrags

2.2 Verkehrsleistung – Qualitätsstandards

Merkmale zur Steuerung von Qualitäts- und Umweltstandards:

- Qualitätsvorgaben des derzeit gültigen NVP 2006-2009
- Ergebnisse des Kundenmonitoring der BVG („Zufriedenheitsbarometer“)

Qualitätskontrolle erfolgt „mehrgleisig“:

- Entwicklung der Kundenzufriedenheit („subjektive Kontrolle“)
 - z.B. Pünktlichkeit, Anschlusssicherung, Fahrzeuggestaltung, Barrierefreiheit
- Technische/betriebliche Überprüfung („objektive Kontrolle“)
 - z.B. Zuverlässigkeit: Abgleich von Fahrplan- mit betrieblichen Daten
 - z.B. Kapazität: Gemeldete Überbesetzung
 - z.B. Fahrzeugstandards: Abgleich der Standards des Fahrzeugbestands / der Fahrzeugbeschaffung mit den vertraglichen Vorgaben

2. Inhalte des Verkehrsvertrags

2.3 Verkehrsinfrastruktur

Ziel: Erhalt der Infrastrukturqualität so,

- ... dass die vereinbarte Verkehrsleistung erbracht werden kann.
- ... dass der Stand der Technik gewahrt wird.
- ... dass die Wirtschaftlichkeit (Lebenszyklusansatz) berücksichtigt wird.
- „guter Zustand“ der Infrastruktur während der gesamten Vertragslaufzeit
- „durchschnittlich investierter Zustand“ zu Vertragsende
= kein „Investitionsrückstau“ in 2020

Aufgabenverteilung

- BVG entscheidet über die Verwendung des im Vertrag fixierten Budgets
- BVG liefert Berichte und Kennziffern, die den Grad der Zielerreichung dokumentieren (Monitoring)
- Bei wesentlichen Investitionsvorhaben wird der Aufgabenträger in die Prioritätensetzung und Entscheidungsfindung eingebunden

2. Inhalte des Verkehrsvertrags

2.3 Verkehrsinfrastruktur – Erfassung und Monitoring

Bestand der Infrastruktur

- Bestand an Gebäuden, Anlagen, Schienenwegen, Spezialfahrzeugen, Werkstätten, technischen Systemen wird in den Infrastrukturkatastern der BVG erfasst
- Recht von SenStadt auf Einsichtnahme in alle relevanten Infrastrukturdaten der BVG

Monitoring

- Berichtspflicht der BVG zur Entwicklung der Infrastrukturqualität (Kennziffern) und zur Investitionstätigkeit
- Berichtspflichten basieren zunächst auf vorhandenen unternehmensinternen Kennziffern und Instrumenten der BVG
- Weiterentwicklung des Monitoringsystems vorgesehen, um die Erreichung der angestrebten Ziele besser zu erfassen

2. Inhalte des Verkehrsvertrags

2.3 Verkehrsinfrastruktur – Abstimmung bei Investitionsplanung

Jährliche Klausur zur Vorhabensplanung

- Größere Projekte (>2,5 Mio. €) des Neubaus, Ausbaus und Erhalts
- BVG stellt Aufwand und Investitionen sowie deren Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar dar
- Abstimmung bei der Planung von Investitionen unabhängig von der Art der Finanzierung (Eigenmittel oder Zuwendungen)!
- Abgleich der Investitionsprioritäten von BVG und SenStadt
- Frühzeitige Prüfung der Vorhaben auf Einhaltung der Qualitätsvorgaben

Vierteljährliche Informationsgespräche

- Bericht zum Stand aktueller Projekte (Umsetzungskontrolle)
- Änderungen im Infrastrukturkataster

2. Inhalte des Verkehrsvertrags

2.4 Erfüllungskontrolle und Finanzierung

SenStadt kontrolliert die Erfüllung der Vertragspflichten

- Grundlage: Berichtspflichten der BVG
- Überprüfung der Berichte der BVG durch Stichproben von SenStadt
- Einsichtnahmerecht von SenStadt in Grunddaten der BVG
- Pflicht der BVG zur Anpassung ihrer Qualitätserfassungsmethoden, wenn Stichproben Mängel ergeben

Infrastruktur

- Nachweise der BVG zur vertragsgemäßen Verwendung der Mittel
- Kennzahlen der BVG zur Qualität der Infrastruktur
- Bericht der BVG zur Entwicklung des Anlagevermögens

Verkehrsangebot

- Objektive Messung
- Kundenzufriedenheit

Weiterentwicklung der Instrumente

2. Inhalte des Verkehrsvertrags

2.4 Erfüllungskontrolle und Finanzierung

Jährliche Ausgleichszahlung von 75 Mio. € für Erbringung der auf Basis des NVP 2006-2009 festgelegten Umfangs der Verkehrsleistung (Referenzleistung):

- U-Bahn 20,30 Mio. Nutzzugkm/Jahr
- Straßenbahn 20,00 Mio Nutzzugkm/Jahr
- Bus: 88,70 Mio. Nutzzugkm/Jahr
- Fähre: 18.366 Betriebsstunden/Jahr

Jährliche Ausgleichszahlung von 175 Mio. € für Infrastrukturvorhaltung

- 145 km U-Bahn (170 Haltestellen)
- 190 km Straßenbahn (377 Haltestellen)

Weitere Zahlungen

- Sonderfinanzierung für Grundinstandsetzung Schieneninfrastruktur
- Tariferstattungen (Schüler-, Auszubildendenverkehr, Sozialticket)

2. Inhalte des Verkehrsvertrags

2.4 Erfüllungskontrolle und Finanzierung

Gesamteinnahmen der BVG 2008

Eigene Einnahmen

- Fahrgeldeinnahmen
- Sonstige Einnahmen (Werbung, etc.)

Ausgleichszahlungen Verkehrsvertrag

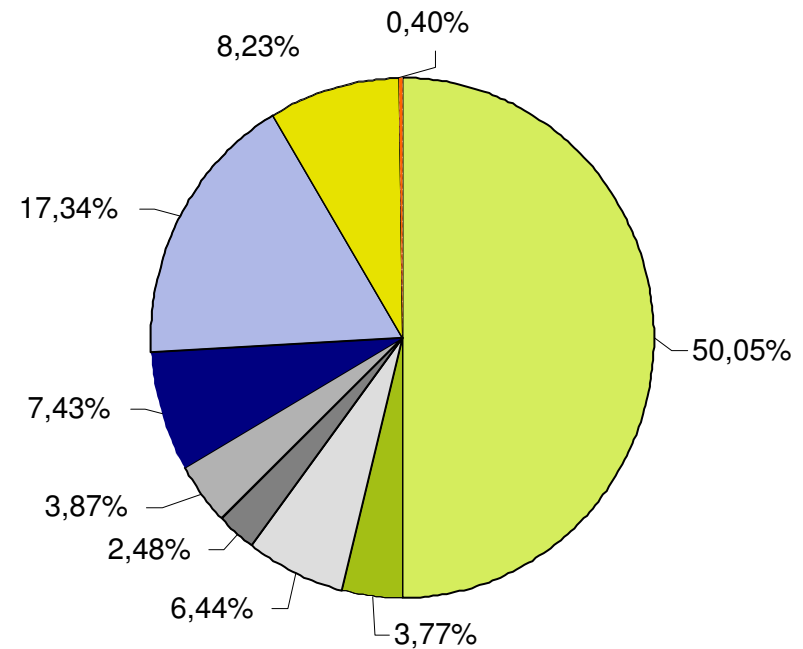
- Infrastrukturvorhaltung
- für Verkehrsbetrieb

sonstige Ausgleichszahlungen

- Schülerbeförderung
- Ruhegelder
- Schwerbehindertenfreifahrt, Sozialticket

Sonderfinanzierung

- Investitionszuschüsse Infrastruktur
- Investitionszuschüsse Trambeschaffung



- Exakte Höhe des Ausgleichs gemäß tatsächlich erbrachtem Leistungsvolumen und erreichter Qualität (ggf. Abzug Maluszahlungen)

2. Inhalte des Verkehrsvertrags

2.5 Weiterentwicklung und Fortschreibung

Ziel

- Verkehrsvertrag muss in seinen Pflichten jeweils verbindlich sein
- Pflichten müssen flexibel weiterentwickelt werden können.

Vertragliche Regelungen für Weiterentwicklung

- Fahrplanangebot – Weiterentwicklung in einem geregelten Abstimmungsverfahren
- Sonstige Leistungspflichten - Qualitätsstandards können mit NVP-Fortschreibung weiterentwickelt werden
- Ausgleichsbetrag – Anpassung über eine Preisgleitklausel an geänderte Faktorkosten (insbesondere Treibenergie, Personal)

Vertrag sieht eine Weiterentwicklung bestimmter Regelungen vor

- Infrastrukturmonitoring (bis 2011)
- Qualitätssteuerungssystem (bis 2010)

Revision des Verkehrsvertrages zum 01.01.2011 und 01.01.2016

- Möglichkeit alle Themen neu zu verhandeln
- Vertrag selber steht nicht zur Disposition

Agenda

3

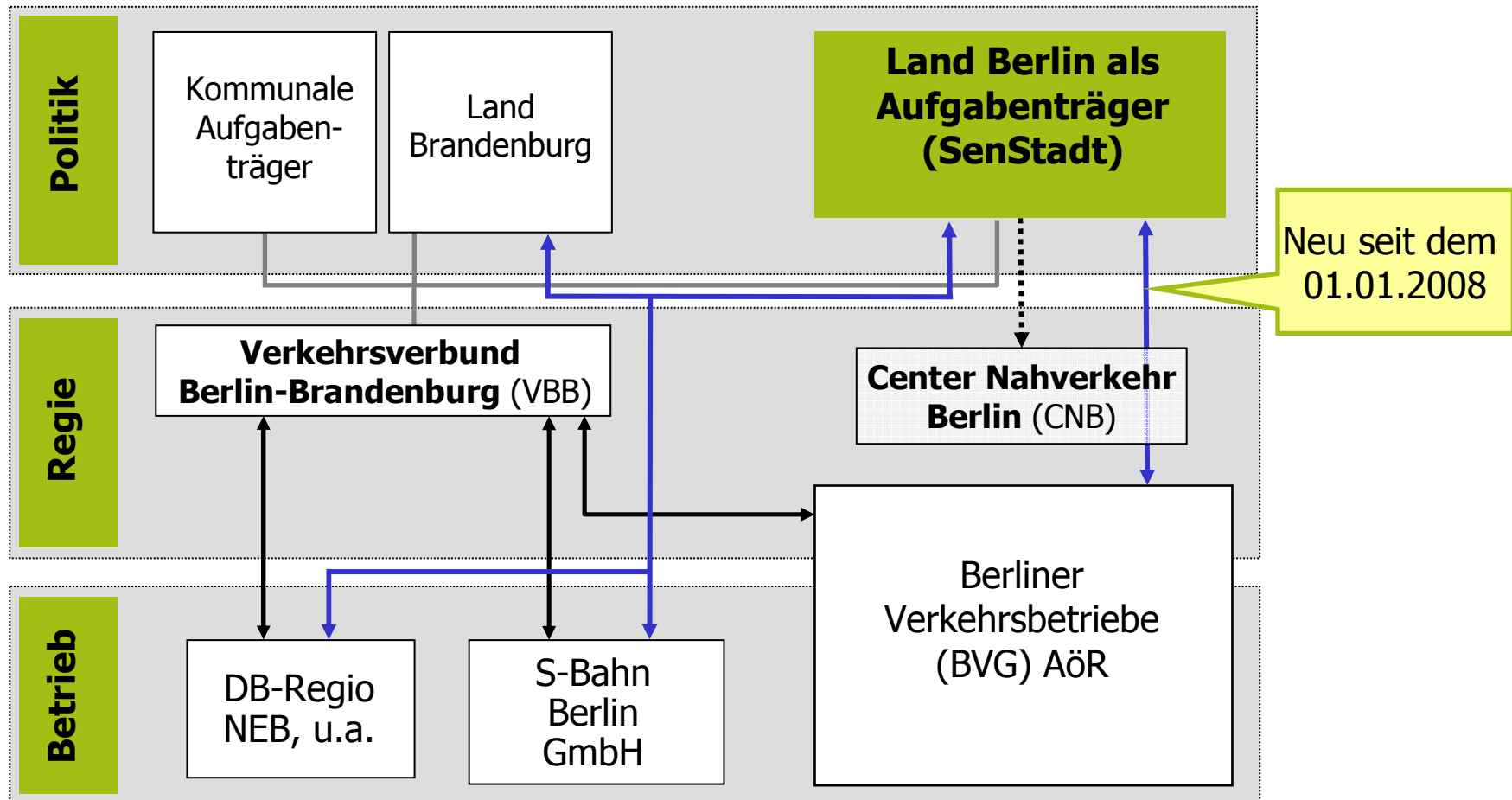
Schlussfolgerungen

3.1 Geänderte Rollen und Beziehungen

3.2 Wirkung des Verkehrsvertrags

3. Schlussfolgerungen

3.1 Geänderte Rollen und Beziehungen



←... Auftrag zur Unterstützung

↔ Verbundverträge zur Kooperation

↔ Verkehrsverträge

3. Schlussfolgerungen

3.2 Wirkung des Verkehrsvertrags I

Angebot

- Mittelbare Kostenkontrolle gegeben: keine einseitige Kürzung des Leistungsvolumens möglich
- Nicht geleistete Ausgleichszahlungen (wegen Mindererfüllung, Streik, etc.) werden nicht eingespart, sondern in Angebotsverbesserung investiert

Prozesse

- BVG stärker auf Leistung ausgerichtet
- Verkehrsvertrag entfaltet auch interne Wirkung
- SenStadt mit gestärkter Entscheidungskompetenz
 - Aktive Rolle im Planungsprozess
 - Erweiterte Einsicht in Abläufe und Ergebnisse aufgrund Berichtspflicht der BVG und Vertragscontrolling schaffen Grundlagen zum Handeln

3. Schlussfolgerungen

3.2 Wirkungen des Verkehrsvertrags II

... die Ziele im Bereich Verkehrsleistung konnten erreicht werden

- Keine Angebotskürzungen, statt dessen punktuelle Erweiterungen durch Optimierung
- Leistungserbringung langfristig gesichert
- Kostentransparenz und –kontrolle auf beiden Seiten
- Verbesserung der Zusammenarbeit
- Voraussetzungen für bessere Integration der Verkehrsangebote geschaffen (z.B. Aufbau eines unternehmensübergreifendes Qualitätsmonitoring)

... die Entwicklung der Infrastruktur muss stadtweite Rahmenbedingungen berücksichtigen

- Langfristige Sicherung der Qualität und Funktionalität der Infrastruktur

... Problem der Verschuldung der BVG ...

- Kein Regelungsbestandteil des Verkehrsvertrags

Kontakt

KCW GmbH
Büro Berlin
Charlottenstraße 65
D-10117 Berlin

Fon: +49 (0) 30/21 00 27 – 60
Fax: +49 (0) 30/21 00 27 – 61
Mail: info@kcw-online.de
Web: www.kcw-online.de

KCW GmbH
Büro Hamburg
Steindamm 94
D-20099 Hamburg

Fon: +49 (0) 40/32 57 75 – 600
Fax: +49 (0) 40/32 57 75 – 818
Mail: info@kcw-online.de
Web: www.kcw-online.de



Backup



21

„Der Berliner Verkehrsvertrag“
Konferenz „Kommunales Infrastrukturmanagement“ Berlin, 14. Mai 2009



kcw

1. Hintergrund

1.2 Ausgangsbedingungen für den Vertragsschluss

Die Eigentümererklärung legte im Jahr 2005 die Rahmenbedingungen des neuen Vertrages fest:

- Exklusive Leistungserbringung durch die BVG bis 2020
- Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit der BVG
- Im Gegenzug: Spartentarifvertrag zur Senkung der Personalkosten

Politische Rahmenbedingungen für den ÖPNV in 2007:

- Beschluss des Abgeordnetenhauses über die Eckpunkte des Nahverkehrsplanes 2006-2009 (NVP) im Juni 2006
- Senatsbeschluss zum NVP im August 2007
- Haushaltsbeschluss zum Finanzierungsrahmen

➤ NVP-Entwurf lieferte erste Grundlagen für Vertragsverhandlungen zwischen der BVG und SenStadt (unterstützt durch Projektkoordinator)

1. Hintergrund

1.4 Geänderte Rollen und Beziehungen

Abgleich Verkehrsvertrag mit Unternehmensvertrag

Unternehmensvertrag bis 31.12.2007

- Eigenwirtschaftliche Leistungserbringung (§ 13 PBefG),
- Finanzierung BVG: Fahrgeldeinnahmen + Sanierungszahlungen
- Keine rechtlich sanktionierte Verpflichtung zur Einhaltung von Standards des Nahverkehrsplanes oder von vertraglichen Vorgaben zur Verkehrsleistung
- Nur geringer Einfluss des Aufgabenträgers auf Gestaltung des Angebotes

Verkehrsvertrag ab 01.01.2008

- Gemeinwirtschaftliche Leistungserbringung (§ 13a PBefG)
- Finanzierung BVG: Fahrgeldeinnahmen + leistungsbezogene Zahlungen
- Vertragliche Definition der Leistungen und Controlling der Leistungserbringung
- Rahmenvorgaben zum Fahrplanangebot werden vom Aufgabenträger gesetzt; Angebotsänderungen sind mit SenStadt abzustimmen